

Restkostenfinanzierung bei ambulant erbrachten Pflegeleistungen: Vorgaben zur Rechnungsstellung an die kantonale Clearingstelle



Dienstleister von ambulanten Pflegeleistungen haben Anspruch auf Restkostenbeiträge der öffentlichen Hand. Diese sind bei der kantonalen Clearingstelle einzufordern. Das Merkblatt gibt Auskunft dazu, wie die Abrechnung erfolgen muss.

1. Geltendes Recht und Übergangsfrist

Im Sozialgesetz (BGS 831.1, SG) ist die Finanzierung der Restkosten für die ambulante Pflege im Wesentlichen in den Paragraphen 144^{bis} fortfolgende und in der Übergangsbestimmung § 180 geregelt.

Da die Umstellung auf die neue Finanzierung Zeit benötigt, gilt eine Übergangsfrist von maximal drei Jahren ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021.

Grundversorgende Spitexorganisationen, welche auf die neue Subjektfinanzierung umgestellt haben, und Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag der Gemeinde können die Restkostenbeiträge ab dem 1. Januar 2019 bei der Clearingstelle des Kantons in Rechnung stellen. Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft dazu, wie dies zu geschehen hat.

2. Rechnungsdaten

Gemäss Sozialverordnung (BGS 831.2, SV) § 91^{ter} Abs. 1 der Sozialverordnung hat die Rechnung vonseiten der Dienstleister folgende Daten zu den Patienten und der erbrachten Leistung zu enthalten:

- Name und Vorname;
- Adresse am zivilrechtlichen Wohnsitz;
- AHV-Nummer;
- Anzahl verrechnete Stunden pro Leistungskategorie gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Diese Angaben sind zwingend und entsprechen den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

3. Rechnungsform

Der Clearingstelle ist vonseiten der Dienstleister jeweils eine geordnete und übersichtliche Sammelrechnung unter Angabe der Daten gemäss Ziffer 2 einzureichen. Einzelrechnungen pro Patient werden nicht entgegengenommen.

4. Rhythmus der Rechnungsstellung

Die Dienstleister können ihre Abrechnungen monatlich eingeben. Sie haben aber in jedem Falle pro Quartal eine Sammelrechnung einzugeben.

5. Ausbleibende Beiträge vonseiten der Krankenversicherer

Wurden für verrechnete Leistungen gemäss KLV vonseiten der Krankenversicherer keine Beiträge ausgerichtet, sind diese in der nächstmöglichen Abrechnung gegenüber dem Departement zu deklarieren (§ 91^{ter} Abs. 2 SV). Sie werden mit den folgenden Vergütungen verrechnet.

6. Kontrolle

Das Amt für soziale Sicherheit ist befugt, bei den Dienstleistern Kontrollen über die Korrektheit der eingereichten Rechnungen durchzuführen (§ 91^{ter} Abs. 2 SV).

7. Kontaktdaten Clearingstelle

Die Rechnungen sind bei folgender Adresse einzureichen:

Fachstelle Sozialversicherungen Clearingstelle
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Per Mail: restkosten-ambulant@ddi.so.ch

Telefon: 032 627 23 11

Amt für soziale Sicherheit



Claudia Hänzi
Chefin ASO

Verteiler:

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführung, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
- Spitex-Verband Kanton Solothurn (SVKS), Geschäftsstelle, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn
- Association Spitex privée Suisse, Uferweg 15, 3000 Bern 13
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Aargau-Solothurn, Laurenzenvorstadt 129, 5000 Aarau